

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rhein-Sieg und Bonn)

Zwischen

1. dem Archiv des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Schuster


.....

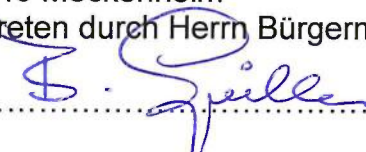
2. dem Stadtarchiv Bad Honnef
Rathausplatz 1
53604 Bad Honnef
vertreten durch Herrn Bürgermeister Otto Neuhoff


.....

3. dem Stadtarchiv Lohmar
Hauptstraße 27-29
53797 Lohmar
vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Krybus


.....

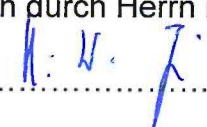
4. dem Stadtarchiv Meckenheim
Bahnhofstraße 25
53340 Meckenheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bert Spilles


.....

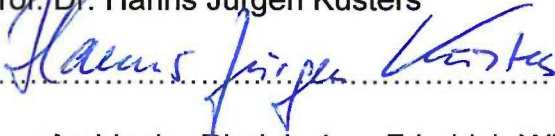
5. dem Stadtarchiv Sankt Augustin
Markt 1
53757 Sankt Augustin
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Schumacher


.....

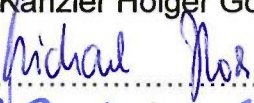
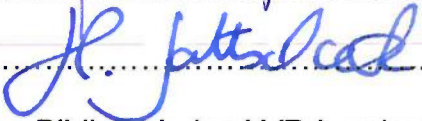
6. dem Stadtarchiv Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski


.....

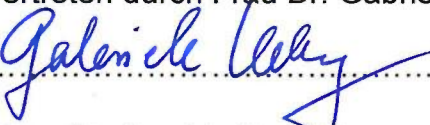
7. dem Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP)
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin
vertreten durch den Hauptabteilungsleiter Wissenschaftliche Dienste, Herrn
Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters


.....

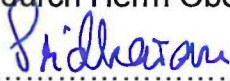
8. dem Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Am Hof 1
53113 Bonn
sowie
der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB)
Adenauerallee 39-41
53113 Bonn
vertreten durch Herrn Rektor Prof. Dr. Michael Hoch und
Herrn Kanzler Holger Gottschalk


.....

.....

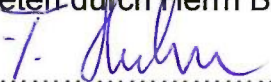
9. der Bibliothek des LVR-LandesMuseum Bonn
Bachstraße 5 - 9
53115 Bonn
vertreten durch Frau Dr. Gabriele Uelsberg


.....

10. dem Stadtarchiv Stadt Bonn
Berliner Platz 2
53103 Bonn
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ashok-Alexander Sridharan


.....

11. dem Stadtarchiv -Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Huhn


.....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die oben genannten Institutionen schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Archive und Bibliotheken zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

§ 2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einem Vertreter aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen zusammen und wird von einem durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Institutionen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich. Darüber hinaus wird ein koordinierendes Gremium gebildet, das sich um die laufenden Aufgaben kümmert. Die Mitarbeiter des Gremiums werden durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ sowie der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zugeht.

§ 3 Aufgaben des Notfallverbundes

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Institution erarbeitet bis spätestens 31.12.2015 für ihre im Rhein-Sieg-Kreis bzw. in Bonn als Archiv bzw. Bibliothek genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne. Über den Aufbau entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personallisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter und Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Institutionen stellen ihre Notfallpläne den zuständigen Feuerwehren sowie - mit Ausnahme der Feuerwehrpläne - den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Archive bzw. Bibliotheken mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständigen Feuerwehren.
4. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.

5. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere den zuständigen Feuerwehren. Mit den Feuerwehren ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.

6. Jede am Notfallverbund beteiligte Institution pflegt eigenständig den Kontakt zur jeweils zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Einpflegung der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz im Archiv- bzw. Bibliotheksbereich verantwortlichen Mitarbeiter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Institutionen zu geschehen.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Institutionen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.

2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Notfall durch die vom Notfall betroffene Institution bzw. den entsprechenden Notfallbeauftragten informiert.

4. Die aufgrund von Hilfeanforderungen zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der Partner haben den Weisungen der Einsatzleitung des vom jeweiligen Notfall betroffenen Partners Folge zu leisten.

§ 4 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 3 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Institution selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

2. Die beteiligten Institutionen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.

3. Die beteiligten Institutionen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Institution mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt

werden. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbunds zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Institution berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.

2. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner.

3. Weitere Archive oder Bibliotheken, die ihren Sitz im Rhein-Sieg-Kreis oder in Bonn haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.

§ 6 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Siegburg, den xx.xx.xxxx